

Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

51. Jahrgang

31. Mai 2022

Nr. 10

Inhalt

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung..... 73

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Jahresrechnung 2020 des Zweckverbandes Kreisvolkshochschule Uelzen/Lüchow-Dannenberg vom 01.12.2021 73

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kreisvolkshochschule Uelzen/ Lüchow-Dannenberg für das Wirtschaftsjahr 2022 vom 01.12.2021 73

BAULEITPLANUNG DER HANSESTADT UELZEN

Bekanntmachung der Innenbereichssatzung Nr.10 „Westerweyhe Altes Dorf – Sandkoppel“ 74

Haushaltssatzung der Gemeinde Römstedt für das Haushaltsjahr 2022..... 75

Haushaltssatzung 2022 der Samtgemeinde Suderburg 75

Haushaltssatzung 2022 der Gemeinde Suderburg..... 76

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Bienenbüttel für das Haushaltsjahr 2022 76

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Herr Holger Alvermann, Lüneburger Straße 27, 29574 Ebstorf, hat beim Umweltamt des Landkreises Uelzen gem. §§ 67, 68 und 70 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) v. 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) i. V. m. § 109 Abs. 1 des Nds. Wassergesetzes (NWG) v. 19.02.2010 (Nds. GVBl. 2010, 64) die wasserrechtliche Plangenehmigung für die Verrohrung des Grabens auf den Flurstücken 264/65, 263/64 und 262/63, Flur 1, Gemarkung Ebstorf beantragt. Für das Vorhaben ist nach § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das geplante Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Der Vermerk über die Einzelfallprüfung kann beim Umweltamt des Landkreises Uelzen, Nothmannstraße 34, 29525 Uelzen, Zimmer 01.5, eingesehen werden.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.
Az. 66 III – 316

Uelzen, 03.05.2022

i.V. Linke
Landkreis Uelzen
Der Landrat

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Jahresrechnung 2020 des Zweckverbandes Kreisvolkshochschule Uelzen/Lüchow-Dannenberg vom 01.12.2021

Die Zweckverbandsversammlung hat in der Sitzung vom 01.12.2021 die Jahresrechnung 2020 beschlossen und der Geschäftsführung gem. § 5 Abs. 1.4 der Zweckverbandsordnung Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an 7 Tagen in der Geschäftsstelle der Kreisvolkshochschule Uelzen/Lüchow-Dannenberg, Veerßer Str. 2 in Uelzen, öffentlich aus.

Lüchow, den 02.12.2021

Zweckverband
Kreisvolkshochschule Uelzen/Lüchow-Dannenberg

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kreisvolkshochschule Uelzen/ Lüchow-Dannenberg für das Wirtschaftsjahr 2022 vom 01.12.2021

Aufgrund § 16 II Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in Verbindung mit § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der z.Zt. geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 01.12.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der dieser Satzung als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 wird

im Wirtschaftsplan

in den Erträgen auf Euro 1.703.901,00
in den Aufwendungen auf Euro 1.703.901,00

festgesetzt.

§ 2

Nach § 10 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Kreisvolkshochschule Uelzen/Lüchow-Dannenberg werden die Kosten der Kreisvolkshochschule, soweit nicht durch andere Einnahmen gedeckt, durch eine Umlage der Landkreise aufgebracht.

Die Umlage von 304.800,00 € wird zwischen den Verbandsgliedern wie folgt aufgeschlüsselt, sie beträgt
für den Landkreis Uelzen Euro 176.205,00
für den Landkreis Lüchow-Dannenberg Euro 128.595,00

§ 3

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 4

Für die Befugnis des Geschäftsführers des Zweckverbandes, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von Euro 4000,00 als unerheblich.

Lüchow, den 02.12.2021

*Zweckverband
Kreisvolkshochschule Uelzen/Lüchow-Dannenberg*

*Landrätin Dagmar Schulz
Vorsitzende der Verbandsversammlung*

*Skiba
Geschäftsführer*

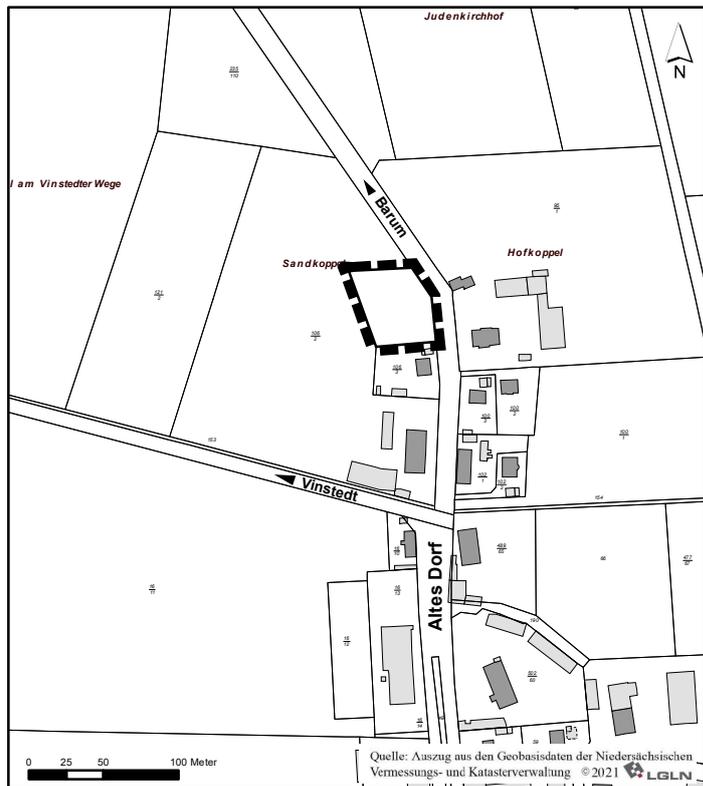
Vermerk:
Die vorstehende Haushaltssatzung für 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Die Bekanntmachung liegt nach § 114 II NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an 7 Tagen zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle der Kreisvolkshochschule Uelzen/Lüchow-Dannenberg, Veerßer Str. 2 in Uelzen öffentlich aus.

*Skiba
Geschäftsführer*

BAULEITPLANUNG DER HANSESTADT UELZEN

**Bekanntmachung der Innenbereichssatzung Nr. 10
„Westerwehe Altes Dorf – Sandkoppel“**

Der Rat der Hansestadt Uelzen hat in seiner Sitzung am 16.05.2022 die Innenbereichssatzung Nr. 10 „Westwehe Altes Dorf – Sandkoppel“ als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich der Innenbereichssatzung Nr. 10 ist im beigefügten Stadtkartenauszug durch eine schwarze, unterbrochene Linie dargestellt.



Die Innenbereichssatzung Nr. 10 mit ihrer Begründung kann von jedermann bei der Hansestadt Uelzen, Planungsabteilung, Zimmer 345, Herzogenplatz 2, 29525 Uelzen, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Innenbereichssatzung Auskunft verlangen. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Innenbereichssatzung Nr. 10 gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Uelzen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden.

Ferner wird auf § 10 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hingewiesen. Danach wird eine etwaige Verletzung der sich aus oder aufgrund des NKomVG ergebenden Verfahrens- oder Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. § 10 Abs. 2 Satz 1 NKomVG gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung verletzt worden sind.

Darüber hinaus wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Uelzen, den 19.05.2022

HANSESTADT UELZEN

*Jürgen Markwardt
Bürgermeister*

Haushaltssatzung der Gemeinde Römstedt für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes(NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Römstedt in der Sitzung am 12.04.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	789.500 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	785.100 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	772.300 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	720.900 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	362.200 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	520.400 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 120.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.
2. Gewerbesteuer	360 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 4.000 Euro als unerheblich.

Römstedt, den 12.04.2022

(König)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit bekannt gemacht. Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Gemeindebüro Römstedt während der Dienststunden aus. In Anbetracht der aktuellen Situation (Corona

- Pandemie) ist es möglich, dass eine Einsichtnahme des Haushaltsplans nur nach vorheriger Terminabsprache vorgenommen werden kann. Bitte beachten Sie die Aushänge am Gemeindebüro (amtlicher Bekanntmachungskasten).

Römstedt, den 20. Mai 2022

König
Bürgermeister

Haushaltssatzung 2022 der Samtgemeinde Suderburg

Aufgrund der §§ 58 und 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Suderburg in seiner Sitzung am 07.02.2022 für das Haushaltsjahr 2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Samtgemeinde Suderburg wird für das Haushaltsjahr 2022 festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentlichen Erträge auf		6.035.500 EUR
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf		6.035.500 EUR
1.3 der außerordentlichen Erträge auf		0 EUR
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf		0 EUR

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einzahlungen auf		5.735.100 EUR
2.2 der Auszahlungen auf		6.229.100 EUR

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.995.500 EUR
2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.340.400 EUR
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	0 EUR
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	739.600 EUR
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	739.600 EUR
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	149.100 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 739.600 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 832.500 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Umlagesatz der Samtgemeindeumlage wird mit 38,5 % der Steuerkraftmesszahlen der Grundsteuer A und B, der Gewerbesteuer sowie des Gemeindeanteils an der Einkommens- und Umsatzsteuer festgesetzt und beträgt insgesamt 2.217.400 EUR:

Gemeinde Eimke	14,4 % (Vorjahr 13,3 %)
Gemeinde Gerdau	31,2 % (Vorjahr 33,6 %)
Gemeinde Suderburg	54,4 % (Vorjahr 53,1 %)

§ 6

Für die Befugnis des Samtgemeindebürgermeisters, über- und

kredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.800.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer 2022 | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 440 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 440 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 360 v.H. |

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 12.000 Euro als unerheblich.

Die Wertgrenze für unerhebliche Auszahlungen für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit für Ansätze nach § 19 Abs. 4 Satz 1 KomHKVO wird auf 5.000 Euro festgelegt und ist je Maßnahme vom HVB zu genehmigen.

Bienenbüttel, den 03.02.2022

GEMEINDE BIENENBÜTTEL

(Dr. Franke)
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen am 17.05.2022 unter dem Aktenzeichen 20-006/04 (2022) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der zur Zeit geltenden Fassung vom Tage der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus in Bienenbüttel während der Dienststunden öffentlich aus.

In Anbetracht der aktuellen Pandemielage (COVID-19) bitte ich zu beachten, dass eine Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Terminvergabe möglich ist.

Bienenbüttel, den 23. Mai 2022

GEMEINDE BIENENBÜTTEL

Der Bürgermeister
Dr. Franke

